

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das  
Gesuch der rheinthalischen Gemeinden Sennwald, Gams,  
Buchs und Sevelen um Bewilligung von Bundesubsidien  
an die Erstellung von Rheinbrücken.

(Vom 9. Dezember 1867.)

---

Tit. I

Mit Schreiben vom 13. November übermittelte uns die Regierung von St. Gallen eine an die h. Bundesversammlung gerichtete Petition der Gemeinden Sennwald, Gams, Buchs und Sevelen, mit welcher das Ansuchen gestellt wird: „Es wolle die h. Bundesversammlung beschließen, es sei an die Kosten und den spätern Unterhalt jeder bereits „erstellten oder noch zu erstellenden Rheinbrücke im Rheinkorrektionsge- „biete ein für allemal ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 8000 aus der „eidg. Bundeskasse zu verabsolgen, unter der Bedingung jedoch, daß „keinerlei Gebühren oder Brückengelder bezogen werden dürfen.“

In Begründung dieses Gesuches heben die Petenten in erster Linie hervor, daß die Erstellung leichter und besserer Kommunikationen zwischen den beidseitigen Uferbewohnern mehr und mehr allgemeines Bedürfniß geworden sei. Abgesehen von dem Verkehr zwischen den beidseitigen Ortschaften, welcher an und für sich schon bedeutend sei, seien namentlich die Wechselbeziehungen der schweizerischen Industrie zu

den zahlreichen und großen industriellen Etablissements im Borarlberg, welche zum Theil Schweizern angehören, von solchem Umfange, daß der gegenseitige Verkehr wirklich ein großer genannt werden dürfe.

Bis jetzt sei derselbe in mühsamer Weise durch eine Menge von Rheinfähren vermittelt worden. Da aber diese Fähren, besonders bei hohem Wasserstande, oft tagelang den Dienst versagen, so habe man schon seit vielen Jahren darnach gestrebt, dieselben durch ein besseres Verkehrsmittel zu ersetzen; allein die damaligen Flüsse- und Uferverhältnisse, vorab die große Strombreite und der unregelmäßige Lauf des Rheines, haben die Erstellung von Brücken nicht gestattet.

Durch die nunmehr in Ausführung begriffene Rheinkorrektion sei dieses Hinderniß jetzt schon theilweise gehoben und es werde binnen wenigen Jahren die Möglichkeit zu Ueberbrückungen des Rheines von der Bündnergrenze bis zum Bodensee geboten sein.

In Berücksichtigung dieser veränderten Verhältnisse seien nun eine Anzahl von Gemeinden zu beiden Seiten des Rheins, dem Beispiele der Gemeinden Au und Lustnau folgend, welche bereits im vorigen Jahre eine Brücke erstellten, zusammengetreten, um auch ihrerseits am Rheine Verkehrseinrichtungen zu treffen, die zeitgemäß seien und dem allgemeinen Bedürfniß entsprechen.

So seien bereits Pläne und Kostenberechnungen für den Bau von Brücken bei Buchs-Schaan und Haag-Bendern aufgestellt und die hiefür erforderlichen Finanzmittel, so weit die Kräfte der Gemeinden und Privaten reichten, zum größten Theile gesichert worden.

Gleiche Projekte wurden auch in den Ufergemeinden Sevelen, Rütli, Oberried und Diepoldsau im Verein mit den zunächst liegenden lichtensteinischen und vorarlbergischen Gemeinden vorbereitet.

|                                                          |            |
|----------------------------------------------------------|------------|
| Nach den vorhandenen Plänen und Kostenberechnungen komme |            |
| die Erstellung einer Brücke auf zirka                    | Fr. 40,000 |
| und der Reparaturfond auf                                | „ 10,000   |
| <hr/>                                                    |            |
| somit der Totalkostenbetrag auf                          | Fr. 50,000 |

zu stehen.

Für durchschnittlich zwei Gemeinden, die ohnehin durch ihren Antheil an den Kosten der Rheinkorrektion, durch ihre innern Bedürfnisse und durch andere Unternehmungen schwer belastet seien, wäre die alleinige Uebernahme dieser Totalkosten ein zu schweres und kaum zu erschwingendes Opfer, und es rufe daher die Allgemeinnützlichkeit der in Frage stehenden Unternehmungen auch einer erweiterten allgemeinen Beitragstheiligung.

Als einen der bedeutenden Mitinteressenten betrachten die Petenten die schweizerische Postverwaltung, indem sie voraussetzen, daß dieselbe

für Schiffsahrtzgebühren im Rheinthale jährlich einige tausend Franken bezahlen müßte, welche Ausgabe nach Erstellung der projektirten Rheinbrücken aus der eidgenössischen Staatsrechnung wegfallen würde.

Auf diese — wie wir unten sehen werden — irrige Voraussetzung basirend, berechnen die Petenten, daß durch die Erstellung von Rheinbrücken ein von der Postverwaltung zu verzinsendes Kapital von Fr. 40,000 bis Fr. 50,000 (die jährliche Ausgabe für Schiffsahrtzgebühren zu Fr. 2000 angenommen) getilgt würde.

Die Petenten glauben, daß in Berücksichtigung dieses letztern Umstandes und der Allgemeinnothwendigkeit und Nützlichkeit fraglicher Unternehmungen das gestellte Gesuch um Bewilligung eines angemessenen Bundesbeitrages im Sinne von Art. 21 der Bundesverfassung als wohlbegründet und gerechtfertigt erscheine, besonders wenn noch weiter in Betracht gezogen werde, daß, in Uebereinstimmung mit den diesfälligen Anschauungen der petitionirenden Gemeinden, der fürstlich lichtensteinische Landtag durch Schlußnahmen vom 8. Juni und 5. August l. J. einen Beitrag von je fl. 4000 oder Fr. 10,000 an jede im lichtensteinischen Gebiete über den Rhein zu Stande kommende Brücke dekretirt habe.

Uebrigens sei das Opfer für den Bund ein geringes, besonders wenn, wie richtig anzunehmen sei, inner den nächsten 5 — 6 Jahren höchstens 3—4 Rheinbrücken erstellt werden, somit dem Bunde für einmal nur eine Ausgabe von 24,000 bis 30,000 Franken erwachse, oder aber inner 10 Jahren, wenn 6—7 Brücken erstellt werden, eine solche von 56,000 bis 60,000 Franken — eine successive zu entrichtende Subsidie, die im Verhältniß zu den Bundesbeiträgen an die Rheinkorrektion, Rhonekorrektion, Juragewässerkorrektion, Alpenstraßen u. eine ganz minime, in der jährlichen eidgenössischen Staatsrechnung kaum bemerkbare genannt werden dürfe.

In der Eingabe wird endlich noch besonders betont, daß selbstverständlich nach Erstellung der Brücken die Schiffsahrtzgebühren (per Person Tour und Retour 20—30 Rp., für ein Stük Vieh 40—50 Rp., und für ein Fuhrwerk von Fr. 1. 50 bis Fr. 2) wegfallen, und daß die Brücken gleich schweizerischen Staatsstraßen frei von Schlagbäumen und frei von Brücken- oder Weggeldern sein sollen.

Indem die Regierung von St. Gallen mit Schreiben vom 13. November das obige Gesuch befürwortet und zur Berücksichtigung empfiehlt, führt sie, unter Bestätigung der in der Petition selbst enthaltenen Begründung desselben im Besondern noch Folgendes an:

„Ursprünglich haben die theilhaftigen Gemeinden gehofft, es könnte ihnen die Aufbringung der Baukosten und die Deckung des Unterhaltes „dadurch erleichtert werden, daß ihnen bewilligt würde, ein Brückengeld

„zu erheben. Man hielt ein solches Auskunftsmittel für um so billiger und unverfänglicher, als es einmal nur für einen gewissen Zeitraum hätte zugestanden werden müssen und sodann während desselben nur als Surrogat für das bis zur Erstellung der Brücken erhobene Fähr- geld anzusehen gewesen wäre. Leider konnte sich aber die Bundesver- sammlung nicht dazu entschließen, dem bezüglichen Begehren zu ent- sprechen, und so blieb dann die ganze Bau- und Unterhaltungslast auf den betreffenden Gemeinden haften. Bei der Brücke Au-Lustnau wußten sich die Gemeinden indessen damit zu helfen, daß sie für Benutzung der auf österreichischem Gebiet liegenden, neu erstellten, von der Axeréal- straße zur Brücke hinabführenden Straßenstrecke von den österreichischen Behörden die Erhebung eines Weggeldes erwirkten, wodurch also die Verweigerung der Erhebung eines Brückengeldes wieder unwirksam ge- macht und gleichzeitig die Feststellung und Kontrollirung des mit dem- selben identischen Weggeldes gänzlich den österreichischen Behörden preis- gegeben worden ist.

„Bei den neuen, im Bezirk Werdenberg projektirten Brücken soll dagegen von allen derartigen Gebühren keine Rede und die Benutzung der Brücken und der zu denselben führenden Straßen vollständig frei sein, wogegen sich allerdings die Gemeinden der Hoffnung hingeben, eine entsprechende Unterstützung aus der Bundeskasse zu erhalten.“

Schließlich macht die Regierung noch darauf aufmerksam, daß auch der Kanton die Erstellung solcher Brücken mit keineswegs gering anzu- schlagenden Geldopfern unterstütze, indem er die Fährergerechtigkeit überall, wo er sie besitze, also namentlich auch bei Au, Haag und Buchs, unent- geldlich aufgebe und somit auf jede Entschädigung für den künftigen Ausfall der ihm von daher bisher zugeflossenen Einnahmen Verzicht leiste.

Bereits im Monat Oktober, also vor Eingang des vorliegenden Subsidien-gesuches, sind uns von der Regierung von St. Gallen die Pro- jekte für die beiden Brücken Haag-Bendern und Buchs-Schaan vorgelegt worden, welche wir durch unser Handels- und Zolldepartement einer- und durch das Militärdepartement andererseits haben prüfen lassen. Nach dem Gutachten beider Departemente ist keine Veranlassung vorhanden, gegen die Erstellung fraglicher Brücken irgend welche Einwendungen zu erheben oder besondere Bedingungen von Belang an dieselbe zu knüpfen. Einzig das Zolldepartement verlangt, daß beide Brücken auf schweize- rischer Seite mit einem Thorverschluß versehen werden sollen, um den Uebergang mit zollpflichtigen Gegenständen zur Nachtzeit zu verhindern.

Was die militärische Bedeutung fraglicher Brücken anbelangt, so sind wir mit dem Militärdepartement der Ansicht, daß die strategischen Verhältnisse der Schweizergrenze im St. Gallischen Rheinthale durch die Erstellung hölzerner Brücken in keinerlei Weise verändert werden, indem sowohl bei Haag als bei Buchs die Zufahrtsstraßen bereits schon be-

stehen und im Kriegsfalle diese Uebergänge leicht und in kurzer Zeit zerstört werden können, wodurch der heutige Stand wieder hergestellt wäre.

Ist somit von Seite des Bundes gegen die Erstellung der fraglichen Brücken nichts einzuwenden, so ist dagegen eine andere Frage die, ob nach dem Begehren der genannten Gemeinden ein Bundesbeitrag an diese Bauten gerechtfertigt sei.

Wir begreifen, daß bei dem ohne Zweifel lebhaften Verkehr, welcher zwischen den Ortschaften des schweizerischen Rheinthals mit den gegenüberliegenden Gebieten des Vorarlbergs und des Fürstenthums Lichtenstein stattfindet, es für dieselben immer mehr zum Bedürfnis wird, an die Stelle der unsichern und unzulänglichen Rheinfähren, auf welche sie bis dahin angewiesen waren, gute Straßenverbindungen und solide Brücken zu setzen, und daß sie so rasch als möglich von den Vortheilen Nutzen zu ziehen suchen, welche die Eindämmung des Rheines zur Verbesserung und Erleichterung ihres Verkehrs ihnen bietet. Es ist auch kaum zu bezweifeln, daß es für diese Gemeinden bei den großen Opfern, welche sie für die Ausführung der Rheinkorrektion schon zu bringen hatten und noch längere Zeit zu bringen haben werden, keine leichte Aufgabe sein mag, nun auch zur Erstellung der neuen in Aussicht genommenen Werke die nöthigen Mittel zu finden.

Wenn wir dessen ungeachtet das Gesuch der petitionirenden Gemeinden um eine Unterstützung des Bundes Ihnen nicht zur Gewährung empfehlen zu dürfen glauben, so leiten uns dabei wesentlich folgende Erwägungen:

So wichtig die fraglichen Brückenbauten für den Verkehr und damit auch für das Gedeihen der betreffenden Gemeinden des Rheinthals sein mögen, so läßt sich doch kaum sagen, daß bei der Erstellung dieser Bauten das Interesse der Eidgenossenschaft im Ganzen oder eines großen Theiles derselben theilhaftig sei.

Es ist einleuchtend, daß wenn ein allgemeines eidgenössisches Interesse im vorliegenden Falle anerkannt und darauf gestützt ein Bundesbeitrag ausgesprochen werden wollte, dies mit gleichem Rechte gegenüber einer großen Reihe ähnlicher Unternehmungen von Gemeinden und Bezirken in verschiedenen Kantonen geschehen müßte, und daß dies zu einer Zersplitterung der Mittel des Bundes führen würde, welche in geradem Gegensatz zu den Absichten des Art. 21 der Bundesverfassung stünde, der nur für große, nicht nur die Kräfte von Gemeinden, sondern von Kantonen übersteigende Werke allgemeinen Nutzens die Hilfe des Bundes ermöglicht. Es ist deßhalb — wir erinnern namentlich an das Subventionsgesuch für den Brückenbau über die Aare zwischen Göszen und Schönenwerth — der Bund auch nie in Gesuche ähnlicher Art, wie das vorliegende, eingetreten.

Die Eidgenossenschaft hat noch für eine Reihe von Jahren an die Rheinkorrektion ansehnliche Subsidien zu entrichten, und es stehen ihr, falls die Durchstichfrage gelöst wird, für dasselbe Gebiet noch weitere, nicht auszuweichende Unterstützungen bevor. Dazu kommen die von ihr bereits eingegangenen Verpflichtungen für andere große eidgenössische Werke; und wenn außer diesen noch Ferneres geleistet werden kann, so dürften wohl dringende Unternehmungen von solchen Kantonen und Gebieten die Priorität haben, welche der Bund bis jetzt noch nicht zu berücksichtigen im Falle war. Mehr als je aber ist gegenwärtig für den Bund die Nothwendigkeit eingetreten, seine Kräfte zu konzentriren und überhaupt mit Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung rüthaltend zu sein.

Wenn endlich die petitionirenden Gemeinden und die Regierung des Kantons St. Gallen zur Begründung des Gesuches um Subvention darauf hinweisen, daß die eidg. Postverwaltung an mehrere Rheinfähren im Rheinthal an Schifffahrtsgebühren jährlich mehrere tausend Franken verausgabe, und daß dieser Ausgabeposten nach Erstellung der Rheinbrücken aus der eidg. Staatsrechnung verschwinden werde, was einem Kapital von 40,000—50,000 Fr. gleichkomme, so befinden sie sich dabei in einem thatsächlichen Irrthume. Das eidg. Postdepartement, das wir mit Rücksicht auf diese Angabe des Gesuchs zum Berichte eingeladen haben, setzt uns in Kenntniß, daß die dermalen bestehenden Postkursverbindungen von Bregenz nach St. Margrethen, von Dornbirn nach Hohenems und nach Au, so wie von Feldkirch nach Oberried und Haag, sämmtlich auf Rechnung der österreichischen Postverwaltung unterhalten werden, und erklärt, daß es in postalischer Hinsicht nicht im Falle sei, die Verabfolgung einer Bundesubsidie zu empfehlen.

Indem wir uns auf diese Bemerkungen beschränken, beehren wir uns, bei Ihnen zu beantragen:

Es sei auf das Gesuch der rheinthalischen Gemeinden Sennwald, Gams, Buchs und Sevelen um Bewilligung von Bundesubsidien an die Erstellung von Rheinbrücken nicht einzutreten.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Dezember 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das Gesuch der rheinthalischen Gemeinden Sennwald, Gams, Buchs und Sevelen um Bewilligung von Bundessubsidien an die Erstellung von Rheinbrücken. (Vom 9. Dezember 1867.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1867             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 53               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 14.12.1867       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 216-221          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 640       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.